

Zu Bleesern:

- 26. 27. 28. Drei Wagenknechte.
- 29. 30. 31. Drei Mägde.
- 32. Ein Kuhhirt.
- 33. Ein Pferdehirt.
- 34. Ein Schweinehirt.

Mit der Verwaltung von Schloß und Amt ist also, wie sich schon aus dieser Zusammenstellung ergibt, die Bewirtschaftung der beiden kurfürstlichen Domänen Pratau und Bleesern verbunden.

Die Vorschriften über die Verwaltung des Amts, die sich an das Personalverzeichnis anschließen, beschäftigen sich nur mit dem Vogt und dem Schreiber. Diese beiden Beamten stehen koordiniert neben einander. Der Vogt ist Schloßhauptmann, befehligt im Felde das Heeresaufgebot des Amts und sorgt für die Verpflegung der Mannschaft; in der Haushaltung des Schlosses und auf beiden Vorwerken steht ihm die Beaufsichtigung und Beköstigung des Gesindes und der auf dem Schlosse beschäftigten Bauhandwerker zu; im Amt muß er die kirchlichen Präbenden eintreiben und „dem schreiber zinse und zugehorunge helffen inmanen, unser zolle und gleite hanthaben, auch mit dem schreiber die gerichte zu wiriden behalden, uns die heymzihen, die fordern und mit sinen knechten beryten als offt das not ist, und uns die nicht entzihen lassen“. Allen „vorrat“, der durch seine Hand geht, hat er dem Schreiber abzuliefern und darüber Rechnung abzulegen in drei „versigilten zedeln“, von denen einen er selbst, einen der Kurfürst und einen der Schreiber erhält.

Die Befugnisse des Vogtes sind also rein militärischer und exekutiver Natur. Finanziell ist er vollständig vom Schreiber abhängig. Dieser ist mit der Einnahme aller „zinse und zugehorunge, auch zolle und gleite, gerichtsfelle und ander uffhebung, woran die ist, nichts ufgeschlossen“ betraut und hat zu Walpurgis (1. Mai) und Michaelis (29. September) abzuliefern, was er nicht für die Verwaltungskosten aufwendet. Der Vogt erhält von ihm 5 s. für den Unterhalt jeder der oben angeführten Personen, also 170 s., davon „des ersten zum anheben 20 s. g., domit er vorrat gezogen mag, und hernach das ander nach verlouffener zyt, als sich geburen wirdet“, 50 sch. Hafer altenburgisch Maß für jedes seiner drei Pferde und besondere Wegzehrung, wenn er in Sachen des Amts über Land reiten muß; ferner 6 d. im Felde für die Beköstigung jedes Mannes, der nicht zu des Vogts Gesinde gehört; sind Arbeiter auf dem Schloß oder sonst im Amt beschäftigt, so wird ihm vom Schreiber für die Beköstigung von „Zimmerleuten, Dachdeckern und dergleichen“ pro Kopf und Tag ein Groschen der besten Münze, für „cleyber arbeiter (Maurer) uff themmen und wehren adder ander dergleichen“ pro Kopf und Tag 6 d. berechnet. Für das Pferd des Landknechts werden wöchentlich 2 wittenberger sch. Hafer, für